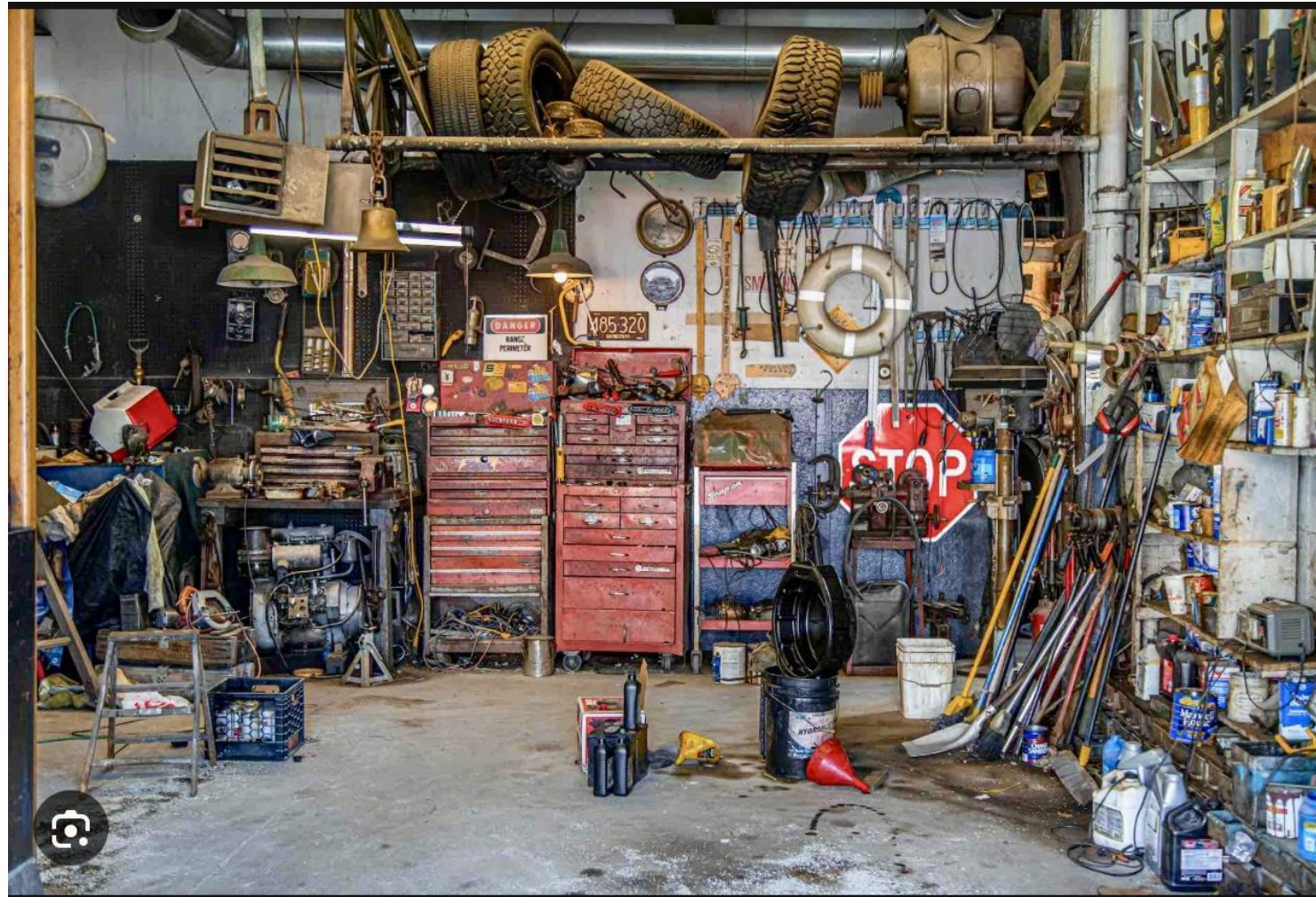


Werkstattrisiko - „Die 5 Entscheidungen des BGH“



Werkstattringisiko - „Die 5 Entscheidungen des BGH“



16. Januar 2024

- VI ZR 38/22 – Lackierarbeiten
- VI ZR 239/22 – Arbeitsplatzwechsel
- VI ZR 253/22 – Prüfbericht
- VI ZR 266/22 – Erforderlichkeit
- VI ZR 51/23 – Desinfektion



Nach ständiger Rechtsprechung hat der Geschädigte - aufgrund der Verursachung des Verkehrsunfalls durch den Schädiger - einen Anspruch auf Ersatz der für die Reparatur des Fahrzeuges „*erforderlichen Aufwendungen*“ nach § 7 Abs. 1 StVG, § 249 Abs. 2 BGB, so dass auch ein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG besteht.



Die „Grundsatzentscheidung“: BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73

*„Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 S. 2 BGB grundsätzlich **auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat**; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten.*

Deshalb müssen die nach § 249 S. 2 BGB zur Verfügung zu stellenden Mittel so bemessen sein, dass der Geschädigte durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis, sofern er nur wirtschaftlich vernünftig verfährt, nicht reicher, aber auch nicht ärmer wird, als wenn der Schädiger den Schaden nach § 249 S. 1 BGB beseitigt.



Die „Grundsatzentscheidung“: BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73

Der danach „erforderliche“ Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. In diesem Sinne ist der Schaden nicht „normativ“ zu bestimmen, sondern **subjektbezogen** (BGHZ 54, Seite 82 = NJW 1970, Seite 1454).“

Darauf basiert die Rechtsprechung, dass sich der Geschädigte, der es ja (im Regelfall) nicht besser wissen kann, auf die Feststellungen der von ihm beauftragten Werkstatt (bzw. des etwaig von ihm beauftragten Gutachters) verlassen darf.

BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73



„Ebenso wenig ist eine Belastung mit diesem Risiko deshalb angezeigt, weil der Geschädigte für das Verschulden von Hilfspersonen bei Erfüllung seiner Obliegenheiten zur Schadensminderung nach § 254 II 2 i. Verb. m. § 278 BGB eintreten müsste.“

In den Fällen des § 249 S. 2 BGB, in denen es lediglich um die Bewertung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes geht, ist die Vorschrift des § 254 BGB ohnehin nur sinngemäß anwendbar (vgl. BGHZ 61, Seite 346, 351= NJW 1974, Seite 34). ...



...

*Selbst wenn in diesem Rahmen gleichwohl auch die durch § 278 BGB bewirkte Risikoverteilung mitberücksichtigt werden müsste, wäre das keine tragfähige Grundlage für eine Entlastung des Schädigers von dem Mehraufwand der Schadensbeseitigung, der, wie ausgeführt, auf ein der Einflussphäre des Geschädigten entzogenes Verhalten der Reparaturwerkstatt zurückgeht. **Hier wirkt sich aus, dass sich der Geschädigte der Werkstatt in erster Linie nicht in Erfüllung von Obliegenheiten zur Schadensminderung, sondern kraft seiner Befugnis zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs bedient und das Gesetz die Kosten hierfür dem Schädiger auferlegt.***

Eine andere Betrachtung würde das Recht des Geschädigten, die Schadensbeseitigung selbst statt vom Schädiger vornehmen zu lassen, was nicht zuletzt diesem, damit auch seinem Haftpflichtversicherer zugut kommt, dem Sinn des Gesetzes zuwider verkürzen.“

BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73



„... dass der Geschädigte grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden kann, der übersetzten Forderung der Werkstatt seine Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die angemessene Höhe zurückzuführen.

*Dieser Weg wird ihm, zumindest bevor der vom Gericht im Rechtsstreit bestellte Sachverständige sein Gutachten erstattet hat, häufig schon deshalb verschlossen sein, weil er die Kostengestaltung kaum beurteilen oder beeinflussen kann. **Hinzu kommt, dass er, wie schon erwähnt, in aller Regel auf die Mehrforderung der Werkstatt zunächst eingehen, d.h. seine rechtliche und wirtschaftliche Stellung weiter verschlechtern muss, wenn er nicht bis zur gerichtlichen Klärung auf das Fahrzeug verzichten will.***

*Aber auch in den Fällen, in denen ein Vorgehen gegen die Werkstatt nach Sachlage aussichtsreich erscheint, würde der Schädiger von ihm zu viel verlangen, wollte er ihm die Mühen und Risiken einer Auseinandersetzung aufbürden, die letztlich **vom Schädiger zu verantworten ist....**“*

BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73



„...Mit dem Einwand, dass die Mehraufwendungen nicht entstanden wären, wenn das Fahrzeug in einer vom Schädiger ausgesuchten Werkstatt repariert worden wäre, kann er nicht gehört werden, da das Gesetz ihn mit der Ersetzungsbefugnis des Geschädigten belastet.

Auch bei wirtschaftlicher Betrachtung entspricht es der Interessenlage, dass der Schädiger dem Geschädigten die Mittel zur Verfügung stellt, die diesen in die Lage versetzen, das Unfallfahrzeug möglichst rasch wieder nutzen zu können, und selbst die Entscheidung über das Vorgehen gegen die Werkstatt trifft.

Da er nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann, ist seine Rechtsstellung gegenüber dieser nicht schwächer als die des Geschädigten; er wird sogar meist durch die Unterstützung seines Haftpflichtversicherers seine Interessen an einer Herabsetzung der Reparaturkosten nachdrücklicher als der Geschädigte verfolgen können.“



...somit der „*schadensrechtliche Grundsatz*“ – Teil I.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (sog. "*Ersetzungsbefugnis*").

Im Ausgangspunkt ist sein Anspruch auf **Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags** gerichtet (st. Rspr., vgl. nur Senat, Urteil vom 26. April 2022 - VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 12 mwN).

Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. **Denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht** (st. Rspr., vgl. nur Senat, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 324/21, NJW 2023, 1057 Rn. 10). b)

...somit der „*schadensrechtliche Grundsatz*“ – Teil II.



ABER:

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand **nur** die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines „*verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig*“ erscheinen.

Er ist nach dem **Wirtschaftlichkeitsgebot** gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. **subjektbezogene Schadensbetrachtung**; st. Rspr., vgl. nur Senat, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 324/21, NJW 2023, 1057 Rn. 11 mwN).

...somit der „*schadensrechtliche Grundsatz*“ – Teil III.



Darüber hinaus gilt für die Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB das **Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern**. Der Geschädigte soll zwar volle Herstellung verlangen können (Totalreparation), aber an dem Schadensfall nicht "*verdienen*" (st. Rspr., vgl. nur Senat, Urteil vom 29. Oktober 2019 - VI ZR 45/19, NJW 2020, 144 Rn. 11 mwN).

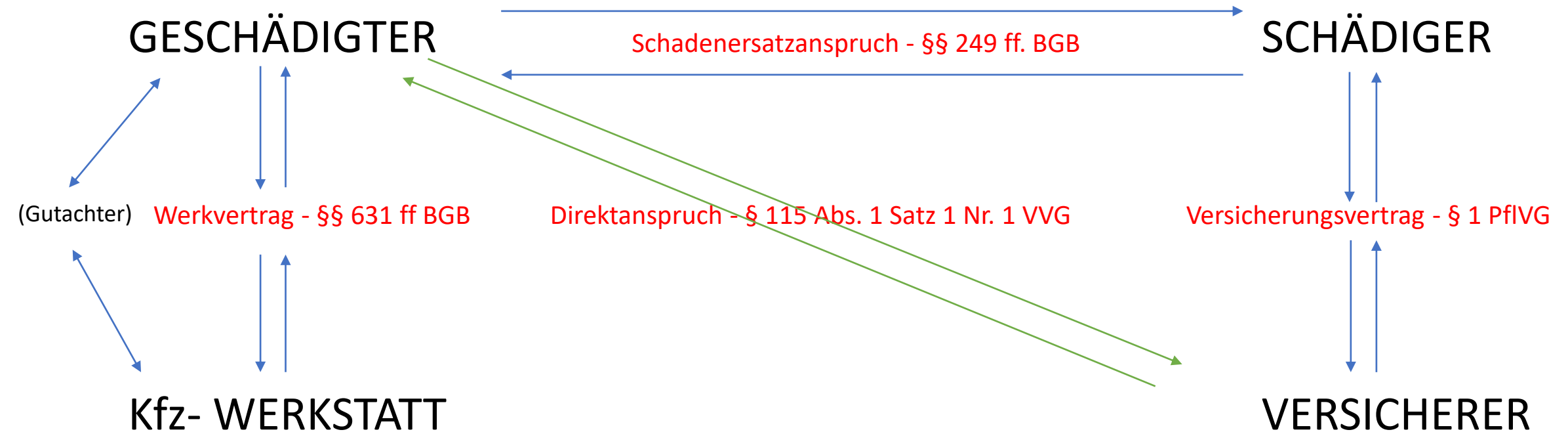
Die dem Geschädigten zur Verfügung zu stellenden Mittel müssen so bemessen sein, dass er, sofern er nur wirtschaftlich vernünftig verfährt, durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis nicht reicher, aber auch nicht ärmer wird, als wenn der Schädiger den Schaden gemäß § 249 Abs. 1 BGB beseitigt (st. Rspr., vgl. nur Senat, Urteil vom 26. April 2022 - VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 12 mwN).

...somit der „*schadensrechtliche Grundsatz*“ – Teil III.



Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann voll umfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. In einem solchen Fall bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetrieb spielen nur insoweit eine Rolle, **als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann** – u.a. BGH Urteil vom 26.04.2022 – VI ZR 147/21.

Worum geht es: WER WILL WAS VON WEM WORAUS ?





„erforderliche Aufwendungen ???“

GESCHÄDIGTER



Kfz- WERKSTATT



VERSICHERER

Der Versicherer wendet „*regelmäßig*“ – häufig auch unter Bezugnahme auf einen Prüfbericht - ein, dass die Rechnung überhöht sei und kürzt die Zahlungen an den Geschädigten.

Begründung z.B.:

- überhöhte Abrechnung
- Abrechnung von Leistungen, die nicht erforderlich sind oder nicht erbracht wurden
- Wahl des Arbeitsweges, der in finanzieller Hinsicht als kostspielig zu bewerten ist



Der Sachverhalt:

Die Klägerin, **eine Kfz-Werkstatt**, nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer **aus abgetretenem Recht** auf Ersatz restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Bei dem Verkehrsunfall im Januar 2020 wurde der Pkw der V. durch einen bei dem beklagten Haftpflichtversicherer versicherten Pkw beschädigt. Die volle Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht außer Streit.

Die Geschädigte beauftragte die Klägerin mit der Reparatur ihres Pkw. Dafür stellte diese 3.000,16 € brutto in Rechnung. Ein Teil des Rechnungsbetrages in Höhe von 1.164,80 € netto entfällt auf Fremdleistungen für Lackierarbeiten, ein Betrag von 80 € auf Verbringungskosten. Auf Nachfrage übermittelte die Klägerin der Beklagten eine hinsichtlich der Rechnungsbeträge geschwätzte Rechnung der Lackiererei.

Die Beklagte beglich die Reparaturrechnung bis auf einen Restbetrag von 1.188,32 €. Sie hat die Notwendigkeit der geltend gemachten Verbringungskosten von 80 € bestritten und hält die in Ansatz gebrachten Lackierkosten für überhöht. ...



Der Sachverhalt:

Sie ist der Ansicht, ihr stehe insoweit bis zur Vorlage der ungeschwärzten Fremdleistungsrechnung ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Zurückbehaltungsrecht zu. Mit anwaltlichen Schreiben vom 4. November 2020 forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos auf, diesen Restbetrag zu zahlen.

Die Geschädigte und die Klägerin unterzeichneten nach Klageerhebung unter dem 18. bzw. 21. Mai 2021 eine Vereinbarung, wonach die Geschädigte die ihr *"zustehenden Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung meines Pkw V. ... aus dem Verkehrsunfall vom 22.01.2020 gegenüber der [Name des beklagten Haftpflichtversicherers] zur gerichtlichen Geltendmachung an die Reparaturfirma [Name der Klägerin]"* abtritt und letztere die Abtretung annimmt.



Die Instanzen:

Das Amtsgericht Bremen (BeckRS 2021, 40910) hat die Beklagte zur Zahlung der Verbringungskosten in Höhe von 80 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin, deren Gegenstand nur noch die Kosten der Lackierarbeiten und die Nebenforderungen waren, hat das Landgericht Bremen die Beklagte zur Zahlung weiterer 1.108,32 € sowie der Nebenforderungen in Höhe von 196,62 € jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Juli 2020 verurteilt.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils.



Die Entscheidung (1):

Die Sache wurde – mit folgenden Leitsätzen - zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im Ergebnis trägt **bei Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Werkstattrisiko**. Im Schadensersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer hat folglich der Zessionar - hier die klagende Werkstatt - darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt zur Herstellung nicht erforderlich waren.



Die Entscheidung (2):

...Nach diesen Grundsätzen durfte das Berufungsgericht **nicht** von einer Prüfung der objektiven Erforderlichkeit der Kosten der Lackierarbeiten absehen.

Die Versagung der Berufung auf das Werkstattrisiko für die klagende Werkstatt hat im Streitfall zur Folge, dass die Klägerin darlegen und ggf. beweisen muss, dass sie für die unfallbedingten und tatsächlich ausgeführten Lackierarbeiten Kosten geltend gemacht hat, die für die Herstellung des Wagens erforderlich waren. Denn der Einwand der Beklagten ist - wie von der Revision verdeutlicht - so zu verstehen, dass sie die abgerechneten Lackierkosten für überhöht erachtet.

Zur Darlegung (ergänzend) möglich, aber entgegen der Auffassung der Revision nicht erforderlich ist dabei die Vorlage der Rechnung oder die Auskunft über die Preise des eingeschalteten Nachunternehmens, der Lackiererei.



Die Entscheidung (3):

...

Die von der Klägerin als Werkstatt an ihren Nachunternehmer geleistete Summe ist schon zur Bestimmung der gemäß § 632 Abs. 2 BGB üblichen Vergütung nicht von Bedeutung, **denn bei der Ermittlung der üblichen Vergütung im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB wird auf objektive Umstände abgestellt** (vgl. BGH, Urteil vom 4. April 2006 - X ZR 122/05, NJW 2006, 2472 Rn. 14; Senatsurteil vom 9. Dezember 2014 - VI ZR 138/14, VersR 2015, 503 Rn. 17; Busche in MünchKomm, BGB, 9. Aufl., § 632 Rn. 22; Staudinger/Peters (2019), BGB § 632 Rn. 49), nicht auf das persönliche Verhandlungsgeschick des Unternehmers.

Anders als bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten - etwa im Rahmen des § 650c BGB - **bleiben daher spezifische Einkaufsvorteile, die der Unternehmer bei seinen Nachunternehmern erzielen kann, außer Betracht** (vgl. BeckOGK/Mundt, BGB, Stand 1.10.2023, § 632 Rn. 636; Messerschmidt/Voit/Boldt, Privates Baurecht, 4. Aufl., § 632 BGB Rn. 33).

Nichts Anderes gilt für die Schadensschätzung nach § 287 ZPO.



Der Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer **aus abgetretenem Recht** auf Ersatz restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall in Anspruch, bei dem der Pkw der Geschädigten durch einen Versicherungsnehmer der Beklagten beschädigt wurde und für den die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit steht. Die Geschädigte holte zur Ermittlung des Schadens an ihrem Fahrzeug ein Sachverständigengutachten ein und beauftragte auf der Grundlage dieses Gutachtens die Klägerin, ein Kfz-Reparaturunternehmen, mit der Reparatur.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 stellte die Klägerin der Geschädigten für durchgeführte Reparaturmaßnahmen 5.067,15 € in Rechnung. Am 3. Dezember 2021 trat die Geschädigte ihre Forderung auf Erstattung der Reparaturkosten aus dem Unfallereignis gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer an die Klägerin ab. Die Beklagte erstattete die Kosten der Reparatur bis auf die Rechnungsposition *"Arbeitsplatzwechsel"* in Höhe von 227,31 € brutto, die Klagforderung. Sie macht geltend, dass ein *"Arbeitsplatzwechsel"* bei der Reparatur des Fahrzeugs tatsächlich nicht durchgeführt worden sei. Die Klägerin verfüge über eine Lackiererei auf dem eigenen Betriebsgelände, weshalb keine Verbringungskosten angefallen seien.



Die Instanzen:

Das Amtsgericht Stuttgart hat der Klage stattgegeben. Auf die vom Amtsgericht zugelassene Berufung der Beklagten hat das Landgericht Stuttgart diese Entscheidung abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landgericht Stuttgart zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter.



Die Entscheidung (1):

Die Sache wurde – mit folgenden Leitsätzen - zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Anwendung der genannten **Grundsätze zum Werkstattrisiko setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparurrechnung bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Reparurrechnung nicht beglichen hat, kann er - will er das Werkstattrisiko nicht selbst tragen - die Zahlung der Reparaturkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen.**

Hat der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt nicht (vollständig) beglichen, so ist zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn der Geschädigte auch nach Erhalt der Schadensersatzleistung vom Schädiger von der (Rest-)Zahlung an die Werkstatt absieht:

Soweit ein Anspruch der Werkstatt auf die von ihr abgerechnete Vergütung gar nicht erst entstanden ist, würde ein Vorgehen des Schädigers gegen die Werkstatt aus einem abgetretenen Bereicherungsanspruch des Geschädigten daran scheitern, dass die Werkstatt mangels Zahlung des Geschädigten nichts im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB "erlangt" hat.



Die Entscheidung (2):

Besteht an sich ein Vergütungsanspruch in Höhe des von der Werkstatt abgerechneten Betrags, kann dem Geschädigten zwar ein Gegenanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf teilweise „Freistellung“ von dem Vergütungsanspruch zustehen (wenn etwa die Werkstatt die abgerechneten Stunden tatsächlich zur Instandsetzung erbracht hat, dies aber auf unwirtschaftlicher Betriebsführung beruht, vgl. BGH, Urteil vom 28. Mai 2009 - VII ZR 74/06, NJW 2009, 3426 Rn. 18).

Ein solcher Freistellungsanspruch gegen die Werkstatt ist insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte die Reparaturkosten nach den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung (Werkstattribisiko) vom Schädiger ersetzt erhalten hat, weil diese Ersatzleistung allein den Geschädigten und nicht die Werkstatt entlasten soll (vgl. BGH, Urteil vom 1. Juni 2017 - VII ZR 95/16, BGHZ 215, 306 Rn. 30-32).

Der Freistellungsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt ist aber gemäß § 399 Alt. 1 BGB nicht an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer abtretbar, weil die Leistung der Werkstatt an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger (den Geschädigten) nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte (vgl. BGH, Urteile vom 24. Oktober 1985 - VII ZR 31/85, BGHZ 96, 146, 148 f., juris Rn. 16 f.; vom 25. September 1972 - VIII ZR 102/71, NJW 1972, 2036, juris Rn. 12; vgl. auch BGH, Beschluss vom 8. November 2017 - VII ZB 9/15, NZA 2018, 126 Rn. 13 f. zur Abtretbarkeit eines Befreiungsanspruchs aus § 257 Satz 1 BGB).



Die Entscheidung (3):

Zugleich wäre der Geschädigte durch den Schadensersatz bereichert, wenn er vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag erhielte, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages unter Berufung auf den insoweit fehlenden Vergütungsanspruch oder auf einen auf Freistellung gerichteten Gegenanspruch verweigerte.

Demgegenüber wäre der Schädiger schlechter gestellt, als wenn er die Reparatur der beschädigten Sache selbst veranlasst hätte; denn im letzteren Fall hätte er als Vertragspartner der Werkstatt die Zahlung der zu hoch berechneten Vergütung verweigern können. Seine Rechtsstellung gegenüber der Werkstatt soll aber nicht schwächer sein als die des Geschädigten (vgl. Senatsurteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 187, juris Rn. 13).

Die Mühe und das Risiko einer Auseinandersetzung mit der Werkstatt sollen zwar bei ihm verbleiben und nicht dem Geschädigten überbürdet werden, die Auseinandersetzung soll ihm aber rechtlich möglich sein.



Die Entscheidung (4):

Zu einer Bereicherung des Geschädigten käme es auch, wenn mit einer in der Literatur vertretenen Meinung angenommen würde, dass der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer in den Schutzbereich des Werkvertrags zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt einbezogen sind (wovon aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze allerdings **nicht** ohne Weiteres auszugehen ist), so dass ihnen eigene Ansprüche gegen die Werkstatt zustehen könnten (vgl. C. Burmann, r+s 2022, 535; Kemperdiek, r+s 2021, 372, 375 f.; Looschelders, JA 2022, 1038, 1040 f.; ders., zfs 2023, 364, 371; Meyer-Näser, NJW-Spezial 2018, 457, 458).

Auch in diesem Fall wäre im Ergebnis der Geschädigte, der vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag verlangen, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages verweigern kann, in dem Maß bereichert, in dem der Schädiger die Werkstatt in Regress nehmen kann und in dem die Werkstatt letztlich mit einem Teil ihres Vergütungsanspruchs ausfällt.



Die Entscheidung (5):

...

Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstattrisiko.

Er hat dann im Schadensersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise nicht erforderlich sind.



Die Entscheidung (6):

Schließlich stünde es dem Geschädigten im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO frei, vom Schädiger statt Zahlung Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt zu verlangen. In diesem Fall richtete sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist.

Es wäre also die Berechtigung der Forderung, von der freizustellen ist, und damit die werkvertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Werkstatt maßgeblich (Senatsurteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 324/21, VersR 2023, 330 Rn. 12 mwN; vgl. auch BGH, Urteil vom 16. November 2006 - I ZR 257/03, NJW 2007, 1809 Rn. 20). Auch in diesem Fall trüge der Geschädigte das Werkstatttrisiko somit selbst.

Nach all dem lässt sich die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstatttrisiko zu berufen, nicht im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen.

Vor diesem Hintergrund kann sich die Klägerin als Zessionarin **nicht** auf das Werkstatttrisiko berufen.



Der Sachverhalt:

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall vom 25. Juni 2021, bei dem der Pkw der Klägerin durch einen Versicherungsnehmer der Beklagten beschädigt wurde und für den die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit steht.

Die Klägerin ließ das Fahrzeug am Unfalltag durch einen Sachverständigen begutachten. Dieser bezifferte in seinem schriftlichen Gutachten vom 28. Juni 2021 die Reparaturkosten auf 4.415,16 € brutto. Die Klägerin ließ das Fahrzeug vom Autohaus S. instandsetzen (Auftragsdatum: 25. Juni 2021).

Der durch das Autohaus am 3. August 2021 in Rechnung gestellte Betrag in Höhe von 4.683,15 € brutto wurde klägerseits noch nicht beglichen und beklagtenseits nur zum Teil erstattet.

Die mit der Klage geltend gemachte offene Differenz beträgt 1.054,46 €.

Die Beklagte hat auf einen Prüfbericht eines Drittunternehmens vom 5. August 2021 verwiesen, der um diesen Betrag geringere Reparaturkosten ausweist.



Die Instanzen:

Das Amtsgericht Kitzingen hat ein Sachverständigengutachten zur Höhe der objektiv erforderlichen Reparaturkosten eingeholt und auf dieser Basis die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere Reparaturkosten in Höhe von 389,23 € nebst Zinsen zu zahlen, und die Klage - hinsichtlich der Reparaturkosten - im Übrigen abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin hat das Landgericht Würzburg, soweit sie die Reparaturkosten betraf, zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin nach wie vor Erstattung der weiteren Reparaturkosten in Höhe von 665,23 € nebst Zinsen, Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche auf Schadensersatz gegen das Autohaus S. "aufgrund Abrechnung möglicherweise überhöhter Einheitspreise in der Rechnung vom 03.08.2021."



Die Entscheidung (1):

Hinsichtlich de Ersatzes weiterer Reparaturkosten nebst Zinsen zum Nachteil der Klägerin wird das Urteil aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung ... an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die genannten Grundsätze, an denen der Senat festhält, gelten auch für Rechnungspositionen, die sich auf - **für den Geschädigten nicht erkennbar** - tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen.

Denn auch diese haben ihren Grund darin, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss (vgl. Senatsurteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 185, juris Rn. 10). Soweit dem Urteil des Senats vom 26. April 2022 (VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 14-16) etwas anderes zu entnehmen sein sollte, hält der Senat hieran nicht fest. ...

Der Geschädigte trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein und die Unfallbedingtheit der jeweiligen Fahrzeugschäden und dafür, dass die abgerechneten Instandsetzungsarbeiten Teil der Reparatur dieser Unfallschäden sind.



Die Entscheidung (2):

...

Schon der Grundsatzentscheidung des Senats vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73 (BGHZ 63, 182) ist nicht zu entnehmen, dass das Werkstatttrisiko nur dann beim Schädiger verbleiben soll, wenn der Geschädigte die Reparaturkosten bereits bezahlt hat.

Der der Entscheidung zugrunde liegende Gedanke, dass dem Geschädigten dieses Risiko nicht überbürdet werden soll, wenn er die Reparatur selbst in Auftrag gibt, ist von der Begleichung der Reparaturkostenrechnung durch ihn unabhängig.

...



Die Entscheidung (3):

...

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstattisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest-) Honorars **nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen**, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstattisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 1993 - V ZR 69/92, NJW 1993, 2232, 2233, juris Rn. 19).

Nur so stellt er sicher, dass (in den angeführten Grenzen) das Werkstattisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinanderzusetzen hat.

...

Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen - auch nach gerichtlichem Hinweis - Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstattisiko.



Der Sachverhalt:

Der Kläger nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer auf Zahlung von Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Der Pkw des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall am 20. Dezember 2019 beschädigt. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit.

Der Kläger holte zur Ermittlung des Schadens am Fahrzeug ein Sachverständigengutachten ein, das einen Reparaturaufwand von 9.227,62 € brutto auswies. Die vom Kläger beauftragte Werkstatt stellte für die Reparatur 11.766,66 € brutto in Rechnung. Die Beklagte erstattete dem Kläger hierauf 11.401,45 €.

Mit seiner Klage verlangt er unter anderem Zahlung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 365,21 €, die er gegenüber der Werkstatt noch nicht beglichen hat, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. November 2020.

BGH VI ZR 266/22 – „Erforderlichkeit“



Die Instanzen:

Das Amtsgericht Stuttgart- Bad Canstatt hat ein Sachverständigengutachten eingeholt und auf dessen Grundlage die Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 129,59 € nebst Zinsen zuerkannt.

Das Landgericht Stuttgart hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, mit der er für die Rechnungspositionen "Fahrwerksvermessung durchführen" und "Zusatz zu Stoßfängern vorn zerlegen, zusammenbauen (Stoßfänger ausgebaut) Fzg. mit Scheinwerfer-Reinigungsanlage" Zahlung von 235,62 € nebst Zinsen fordert.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter.



Die Entscheidung (1):

Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte verurteilt, 235,62 € nebst Zinsen ... Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche, die dem Kläger gegen die Werkstatt im Zusammenhang mit der Inrechnungstellung unberechtigter Positionen zustehen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann sich der Geschädigte hingegen **nicht auf das Werkstattisiko berufen, wenn er vom Schädiger statt Zahlung des in Rechnung gestellten Betrags an die Werkstatt Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt verlangt.**

Verlangt der Geschädigte mit der Klage Freistellung von seiner Verpflichtung gegenüber der Werkstatt, richtet sich sein Anspruch schon nach seinem ausdrücklichen Klagebegehren (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO) grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist (vgl. Senatsurteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 324/21, VersR 2023, 330 Rn. 12 mwN).



Die Entscheidung (2):

...

Für die schadensrechtliche Betrachtung (§ 249 BGB) des Verhältnisses zwischen Geschädigtem und Schädiger ist in diesem Fall die werkvertragliche Beziehung (§§ 631 ff. BGB) zwischen Geschädigtem und Werkstatt maßgeblich.

Ein Freistellungsanspruch umfasst damit nicht das Werkstattrisiko, das sich auf in Rechnung gestellte Reparaturmaßnahmen erstreckt, für die tatsächlich kein Vergütungsanspruch entstanden sind.

Das hat das Berufungsgericht verkannt, als es dem Kläger einen rechtlichen Hinweis in der Hinsicht erteilt hat, der Kläger könne den geltend gemachten Betrag nach den Grundsätzen des Werkstattrisikos verlangen, wenn er seinen Klageantrag umstelle und Freistellung verlange.



Die Entscheidung (3):

...

Soweit der Schädiger das Werkstattrisiko trägt, **verbietet sich im Schadensersatzprozess zwischen Geschädigtem und Schädiger mangels Entscheidungserheblichkeit eine Beweisaufnahme über die objektive Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten** (vgl. Senatsurteil vom 26. April 2022 - VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 14, 16; Freymann/Rüßmann in Freymann/ Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 249 BGB Rn. 141). Ist - wie im Streitfall - eine Beweisaufnahme dennoch durchgeführt worden, kann von einem Verschulden des Geschädigten bei der Überwachung der Werkstatt nicht deshalb ausgegangen werden, weil der Geschädigte aufgrund eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens nunmehr Kenntnis davon hat, dass die in Rechnung gestellten Kosten (teilweise) objektiv nicht erforderlich sind.



Die Entscheidung (4):

...

Die Grundsätze zum Werkstatttrisiko würden in ihr Gegenteil verkehrt, würde mit dem Ergebnis einer nicht veranlassten, sich prozessual verbietenden Beweisaufnahme ein Überwachungsverschulden aufgrund nunmehr veränderter Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten begründet und dieser darauf verwiesen, diese neu gewonnenen Erkenntnisse selbst gegenüber der Werkstatt geltend zu machen.

Mit einer diesbezüglichen Auseinandersetzung soll der Geschädigte gerade nicht belastet werden.



Die Entscheidung (5):

...

Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Zinsen steht dem Kläger nach § 286 Abs. 1 Satz 2, § 288 Abs. 1 BGB bzw. § 291 BGB erst ab dem 29. November 2023 zu.

Verzug ist erst mit Umstellung des Klageantrags in der Revisionsverhandlung eingetreten (§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bis dahin hat der Kläger Erstattung der in Rechnung gestellten Reparaturkosten - nach den oben angeführten Grundsätzen zu Unrecht - an sich verlangt.

Die Schadensersatzforderung des Klägers ist auch fällig (zur Fälligkeit vgl. BGH, Urteil vom 28. Mai 2020 - III ZR 138/19, BGHZ 226, 161 Rn. 26 mwN); **der Zug-um-Zug-Vorbehalt dient der Umsetzung des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots im Wege des Vorteilsausgleichs und hindert die Fälligkeit der Schadensersatzforderung nicht** (vgl. hierzu BGH, Urteile vom 25. Januar 2013 - V ZR 118/11, NJW-RR 2013, 825 Rn. 11; vom 21. Oktober 2004 - III ZR 323/03, NJW-RR 2005, 170, 171, juris Rn. 6).



Der Sachverhalt:

Die Klägerin macht nach einem Verkehrsunfall weitere Ansprüche auf Ersatz ihres Sachschadens geltend. Im August 2021 wurde das Fahrzeug der Klägerin durch ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug beschädigt. Die volle Eintrittspflicht der Beklagten für den Schaden ist dem Grunde nach unstrittig. Die Klägerin gab ihr Fahrzeug am 25. August 2021 bei einem Autohaus zur Reparatur. Ein Mitarbeiter des Autohauses gab am 30. August 2021 "i.A. des Anspruchstellers" ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Der Sachverständige kalkulierte in seinem Gutachten vom 1. September 2021 Nettoreparaturkosten in Höhe von 10.663,24 €, in denen Kosten für eine Covid-19-Reinigung in Höhe von insgesamt 38,70 € netto enthalten waren.

Das Autohaus stellte für die am 25. September 2021 durchgeführte Reparatur einen Nettobetrag von 14.702,77 € in Rechnung, der von der Beklagten bis auf die in Rechnung gestellten Kosten für Covid-19-Maßnahmen in Höhe von 39,04 € netto beglichen wurde. Diesen Betrag fordert die Klägerin mit ihrer Klage von der Beklagten und behauptet dabei, die in Rechnung gestellten Desinfektionsmaßnahmen seien tatsächlich durchgeführt worden, kausal auf den Unfall zurückzuführen und erforderlich gewesen. Sie habe den auch der Höhe nach angemessenen Rechnungsbetrag bereits bezahlt. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt hat die Klägerin in Höhe des Klagebetrages an die Beklagte abgetreten.

BGH VI ZR 51/23 – „Desinfektion“



Die Instanzen:

Das Amtsgericht Schopfheim hat die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung verurteilt.

Das Landgericht Waldshut-Tiengen hat die Berufung der Beklagten entsprechend dem Antrag der Klägerin zurückgewiesen.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage.



Die Entscheidung (1):

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Klägerin - wie von ihr nach den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen tatbestandlichen Feststellungen des Amtsgerichts behauptet - die von der Werkstatt abgerechneten Kosten für die Covid-19-Reinigung bezahlt hat.

Revisionsrechtlich ist daher der Vortrag der Beklagten als richtig zu unterstellen, wonach dies nicht der Fall war.

Nach den genannten Grundsätzen ist es dann aber rechtsfehlerhaft, dass das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten unter Berufung auf das von ihr zu tragende Werkstattrisiko aufrechterhalten hat. **Denn die Klägerin verlangt vorliegend von dem beklagten Haftpflichtversicherer des Schädigers Zahlung von Schadensersatz an sich selbst, kann sich also auf die Verlagerung des Werkstattrisikos auf den Schädiger nur berufen, wenn sie die streitige Rechnungsposition bereits bezahlt hat.** Ist dies der Fall, trägt die Beklagte hier auch das Werkstattrisiko hinsichtlich der für die Klägerin nicht erkennbaren tatsächlichen Durchführung der abgerechneten Desinfektionsmaßnahmen.



Die Entscheidung (2):

...

Hat die Klägerin die streitige Rechnungsposition noch nicht bezahlt, kann der **auf Erstattung des Rechnungsbetrags an die Klägerin gerichteten Klage nur** stattgegeben werden, wenn die - von der Beklagten nach den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen tatbestandlichen Feststellungen des Amtsgerichts bestrittene - **tatsächliche Durchführung und objektive Erforderlichkeit der Reinigungsmaßnahmen nachgewiesen ist.**



Die Entscheidung (3):

...

Die Grundsätze zur Verteilung des Werkstatttrisikos dürfen allerdings **nicht** dazu führen, dass sich - letztlich zum Schaden der Allgemeinheit - mangelndes Interesse der Vertragsbeteiligten an einer marktgerechten Abwicklung der Instandsetzung im Kostenniveau niederschlägt.

An den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung aber auch bei der Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an Geringhaltung des Herstellungsaufwandes Rechnung getragen hat, dürfen deshalb nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden (Senatsurteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 184, juris Rn. 14)

Werkstattrisiko - „Die 5 Entscheidungen des BGH“



Eine Auslegungsfrage:

„Die Entscheidungen mögen auf den ersten Blick vorteilhaft für die Geschädigten erscheinen, könnten jedoch langfristig zu steigenden Kfz-Versicherungsprämien führen, die auch sie treffen. ...

Für die Versicherer bedeutet die Rechtsprechung des BGH zum Werkstatt Risiko daher, dass Sie auch in Zukunft fehlerhafte Abrechnungen in vielen Fällen erst einmal hinnehmen müssen. Trotz der Tatsache, dass bereits Regressprozesse gegen die Werkstätten aufgrund der erfolgten Abtretungen initiiert wurden, verdeutlicht die bisherige Entwicklung, dass die finanzielle Belastung durch die gestiegenen Prämien letztlich bei den Geschädigten selbst liegt, während auf absehbare Zeit primär die Werkstätten aus dieser Konstellation finanziellen Nutzen ziehen dürften.“

C. Burmann in „*versicherungsmonitor.de*“

Ist das tatsächlich so?



„Die 5 Entscheidungen des BGH“ stellen nochmals klar:

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind; **in einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann.**



„Die 5 Entscheidungen des BGH“ stellen also nochmals klar:

...

Das Werkstattribisiko verbleibt in diesem Fall - wie bei § 249 Abs. 1 BGB - auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger (st. Rspr., vgl. Senat, 14 15 - 10 - Urteile vom 16.01.2024 - VI ZR 253/22 unter II.2.b; vom 26. April 2022 - VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 12 mwN; vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 186, juris Rn. 9 ff.).

Jedoch stellt er auch klar:

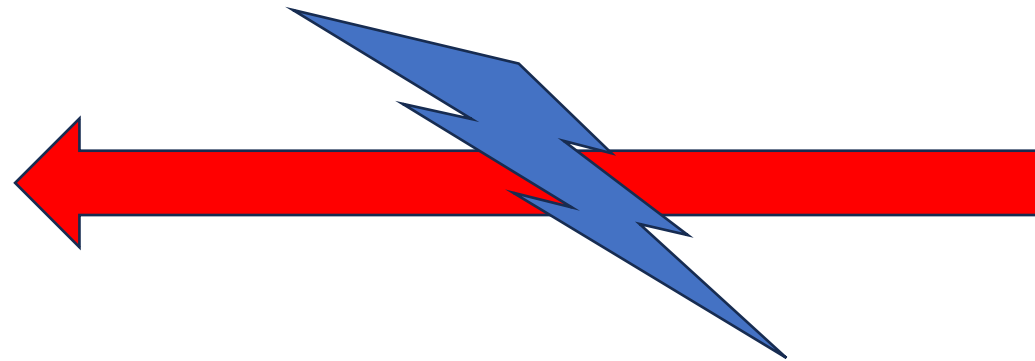
Ohne Vorteilsausgleich keine Anwendung des subjektbezogenen Schadensbegriffs.

GESCHÄDIGTER

Unter Berücksichtigung des **subjektbezogenen Schadensbegriffs** ist eine vom Versicherer - regelmäßig - praktizierte Kürzung NICHT möglich.



Kfz- WERKSTATT



VERSICHERER

Soweit der Schädiger das Werkstattrisiko trägt, **verbietet** sich im Schadensersatzprozess zwischen Geschädigtem und Schädiger mangels Entscheidungserheblichkeit eine Beweisaufnahme über die objektive Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten – VI ZR 266/22.

ABER (verständlicherweise):

Ohne Vorteilsausgleich keine Anwendung des subjektiven Schadensbegriffs.



Werkstattrisiko - ... und nun? Der „NEUE Klageantrag“

Eine Zahlung auf eine überhöhte Rechnung – wenn sie denn vorliegt – kann der Besteller vom Leistungserbringer zurückfordern. Diesen Rückforderungsanspruch kann er an den Versicherer abtreten, daher zwingend:




Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstattrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, **Zug um Zug gegen Abtretung** seiner etwaigen Rückforderungsansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen - **allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt** (BGH, Urteil vom 16.01.2024, VI ZR 266/22; VI ZR 253/22; VI ZR 51/23).



Werkstattribisiko - ... und nun? Der „NEUE Klageantrag“

ACHTUNG:




Diese BGH-Rechtsprechung vom 16.1.24 führt dazu, dass **in laufenden Klageverfahren** um restlichen Schadenersatz der Antrag umgestellt werden sollte. Nun sollte **zwingend** „Zahlung an die Werkstatt Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt“ beantragt werden:

„...die Beklagte wird verurteilt, xxx Euro nebst xx Zinsen seit xx.x.xxxx an das Autohaus xxx, Kontonummer xxx zur Rechnungsnummer xxx zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche, die dem Kläger gegen die Werkstatt xxx im Zusammenhang mit der Inrechnungstellung unberechtigter Positionen aus der oben benannten Rechnung zustehen.“



Werkstattribisiko - ... und nun? *Der „NEUE Klageantrag“*

Manche Versicherer werden dann evtl. versuchen, mittels § 93 ZPO die Kosten solcher Verfahren auf den Kläger abzuwälzen. In den ersten Entscheidungen wird von Erstinstanzlichen Gerichten dazu ausgeführt:

- 
- *„Es reiche zwar aus, wenn der Beklagte trotz anfänglicher Rechtsverteidigung eine erst im späteren Prozessverlauf fällig gewordene Geldforderung oder nachträglich schlüssig gemachte Klage (dann allerdings unverzüglich) anerkennt. Doch die eingeklagte Forderung sei von Anfang an schlüssig und fällig, wenn sie denn besteht. Die Umstellung des Klageantrags führe nur in eine Beweiserleichterung.“ – AG Coburg 28.02.2024, 14 C 2836/22, IWW-Abruf-Nr. 240177.*
 - *„Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Klageerhebung. Wenn der Versicherer ohne tragfähige Begründung Ansprüche kürzt, darf der Geschädigte davon ausgehen, nicht anders als durch eine Klage zu seinem Recht zu kommen. Voraussetzung für ein sofortiges Anerkenntnis ist, dass die Beklagte stets zur Zahlung an die Werkstatt Zug um Zug gegen Abtretung bereit gewesen wäre“ - AG Coburg 28.02.2024, 12 C 3016/23, IWW-Abruf-Nr. 240178.*



Werkstattribisiko - ... und nun? *Der „NEUE Klageantrag“*



Rein vorsorglich:

Um die oben beschriebene Situation und das Risiko gem. § 93 ZPO zu vermeiden, gilt für die Kanzleien, die vorgerichtlich Zahlung auf das Anwaltskonto verlangt haben, **vor** Klageeinreichung den Versicherer noch einmal anzuschreiben, und nun zur **Zahlung des offenen Restes an die Werkstatt unter Fristsetzung** aufzufordern.

Wenn erst nach Ablauf der Nachfrist die Klage eingereicht wird, ist das Risiko eines sofortigen Anerkenntnisses mit unangenehmer Kostenfolge entschärft.



Werkstattribisiko -EIN AUSBLICK

*„Der aufgrund eines Verkehrsunfalls Geschädigte „**darf**“ bei der Beauftragung einer Fachwerkstatt mit der Reparatur des Unfallfahrzeugs grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese keinen unwirtschaftlichen Weg für die Schadensbeseitigung wählt und nur die objektiv erforderlichen Reparaturmaßnahmen durchführt.*



*Er ist daher aufgrund des **Wirtschaftlichkeitsgebots** nicht gehalten, vor der Beauftragung der Fachwerkstatt zunächst ein Sachverständigengutachten einzuholen und den Reparaturauftrag auf dessen Grundlage zu erteilen.“ – BGH Urteil vom 16.01.2024, VI ZR 51/23.*

Wird dieser Leitsatz aus dem Zusammenhang gerissen, könnten Versicherer die Kosten eines Gutachtens wegen des „*Wirtschaftlichkeitsgebotes*“ zukünftig als nicht erforderlich erachten...



Werkstattribisiko -*EIN AUSBLICK*

Der Geschädigte ist grundsätzlich dazu berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (st. Rspr., vgl. BGH Urteil v. 24. 10. 2017 – BGH AktZ. VI ZR 61/17, NJW 2018, Seite 693 Rn. 16 mwN).

Auch wenn der Geschädigte ein SV-Gutachten einholt und die Auswahl des SV der Werkstatt überlässt, führt allein dies nicht zu der Annahme eines Auswahl- oder Überwachungsverschuldens – BGH Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 51/23.

Unabhängig davon gibt sicherlich einige Aspekte, die für die Einholung eines Sachverständigengutachtens sprechen können – insbesondere:

- Beweissicherung
- Grenzziehungsaspekte zwischen Reparaturkosten und Wiederbeschaffungswert
- merkantiler Minderwert

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis der Schadensregulierung zu diesem Aspekt weiter entwickeln wird.

Werkstattribisiko - „Die 5 Entscheidungen des BGH“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!